



Durchführungsbestimmungen

DB Regio-wfv-Pokal Bezirkspokal

Herren

Spieljahr
2019 / 2020

Allgemeines

Gemäß § 50 der Spielordnung erlässt der Verbandsspielausschuss (VSpA) diese Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den DB Regio-wfv-Pokal der Herren.

Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Durchführungsbestimmungen für Verbandsspiele auch für die Spiele um den DB Regio-wfv-Pokal.

Spielleitende Stellen für die Spiele um den DB Regio-wfv-Pokal sind:

auf Bezirksebene: die Bezirksvorsitzenden, die berechtigt sind,
diese Aufgabe einem Bezirkspokalspielleiter zu übertragen.

auf Verbandsebene: der Verbandsspielausschuss

1. Teilnahme

Die Teilnahme an den Spielen um den wfv-Pokal ist auf Verbandsebene bis zu den Spielen im Achtelfinale, auf Bezirksebene bis zum Finale Pflicht, und zwar für alle in Konkurrenz an den Verbandsrundenspielen teilnehmenden Herrenmannschaften (ausgenommen Kreisliga B und C).

a) **Bezirksebene – Bezirkspokal**

Auf Bezirksebene werden Spiele um den Bezirkspokal ausgetragen, an denen die in Konkurrenz spielenden Mannschaften der Bezirksliga sowie der Kreisliga A, B und C teilnehmen. Außer dem Bezirkspokalsieger können auch die Pokalbesten der Bezirksliga, sowie der Kreisliga A, B und C ermittelt werden. Soweit notwendig, können hierfür Entscheidungsspiele angesetzt werden.

Die Bezirkspokalsieger nehmen im folgenden Spieljahr an den Spielen auf Verbandsebene um den DB Regio-wfv-Pokal teil. Ist der Bezirkspokalsieger gleichzeitig Aufsteiger in die Landesliga, so nimmt auch sein im Endspiel unterlegener Gegner an den Spielen auf Verbandsebene teil.

b) **Verbandsebene – DB Regio-wfv-Pokal**

An den Spielen auf Verbandsebene nehmen max. 128 Mannschaften teil und zwar die in der 3. Liga, Regionalliga Südwest und in der Oberliga Baden-Württemberg spielenden Mannschaften des wfv sowie die Mannschaften der Verbands- und Landesligen und die Bezirkspokalsieger (vgl. Punkt 2 Absatz a). Gegebenenfalls weitere freie Teilnehmerplätze können vom Verbandsspielausschuss nach dem von ihm vorgegebenen Aufteilungsmodus an weitere Mannschaften der Bezirke vergeben werden.

Die zugelassenen Mannschaften werden in Anlehnung an die geografische Einteilung der Landesligen in 4 Gruppen geteilt.

- c) Die Teilnahme an den Spielen ab dem Viertelfinale ist freiwillig und setzt den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung, abrufbar unter www.wuerttfv.de, voraus.
Der wfv hat das Recht, zu Zwecken des Transports von Verbandsbotschaften (z.B. zur Gewaltprävention, im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung des Amateurfußballs etc.) oder zum Transport von Werbepokalschichten des Titelsponsors DB Regio bis zu zwei eigene Werbemittel (z.B. Banner) bei den vertragsgegenständlichen Spielen zu präsentieren.

Der Ort der Aufstellung/Aufhängung wird in Abstimmung mit dem Teilnehmer und nachrangig zu dessen eigenen Werbemitteln festgelegt. Die Kosten des Werbemittels und der Anbringung trägt der wfv.

Der Teilnehmer räumt dem wfv und dem Titelsponsor DB Regio das Recht zur Durchführung von Promotionsmaßnahmen ein, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen im Stadioninnenraum, im Übrigen im Stadionumfeld an geeigneter Stelle.

2. Austragungsmodus

- a) Bei allen Spielen werden die Spielbegegnungen ausgelost. Der niederklassige Verein hat Heimrecht, bei gleicher Spielklasse der zuerst gezogene Verein. Beide Vereine können einen Tausch des Heimrechts vereinbaren. Die unterliegenden Mannschaften scheidet aus dem Wettbewerb aus. Das Endspiel um den DB Regio-wfv-Pokal wie auch die Endspiele um den jeweiligen Bezirkspokal finden auf neutralem Platz statt. Es ist sicherzustellen, dass der Austragungsort werbefrei zur Verfügung gestellt werden kann. Dasselbe gilt für Entscheidungsspiele zur Ermittlung der Bezirkspokalbesten.
- b) Abweichend davon kann der Bezirksvorstand für Spiele des Bezirkspokals der Herren beschließen, dass diese Spiele ohne Verlängerung gespielt werden. In diesem Fall schließt sich an die reguläre Spielzeit direkt ein Elfmeterschießen an. Beim Endspiel im Bezirkspokal der Herren findet unabhängig davon bei unentschiedenem Stand in jedem Fall eine Verlängerung (gemäß 2a) statt.

3. Ehrung der Sieger

Der Bezirkspokalsieger erhält den Pokalsieger-Wimpel und Wanderpokal.

Der DB Regio-wfv-Pokalsieger erhält neben einem Wimpel den wfv-Pokal (Wanderpokal). Die Teilnehmer am Endspiel erhalten Medaillen.

Die Pokalbesten der Bezirksliga, der Kreisliga A, B und C erhalten eine Auszeichnung und je einen Gutschein zum Kauf von Sportartikeln.

4. Kontrolle der Spieleraubnis – Teilnahmeberechtigung

An den Pokalspielen (Verband/Bezirk) dürfen solche Spieler teilnehmen, die **die Spieleraubnis für Pflichtspiele** für den betreffenden Verein besitzen.

5. Spieleraustausch

Bei Pokalspielen (Verband/Bezirk) können während der gesamten Spieldauer (einschl. Verlängerung) bis zu 4 Spieler ausgetauscht werden. Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden.

6. Doping Kontrollen

Der wfv bekennt sich zum Dopingverbot, um die Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten. Ab den Halbfinalspielen auf Verbandsebene werden Doping-Kontrollen nach den Vorgaben des wfv-Anti-Doping-Beauftragten auf Grundlage der Anti-Doping-Richtlinien des DFB durchgeführt.

7. Kostenregelung bei Nichtantreten

Finanzielle Ansprüche der Vereine untereinander richten sich nach § 51 SpO.

8. Eintrittspreise

Die Höhe der Eintrittspreise wird bei Pokalspielen auf Bezirksebene vom Bezirksvorstand festgesetzt, während bei den Spielen auf Verbandsebene die ortsüblichen Eintrittspreise gelten. Die Mitglieder der Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis. Die Ausgabe von Ehren- und Freikarten ist nicht zulässig. Zur Kontrolle des Eintrittskartenverkaufs ist es dem Gastverein gestattet, eigene Kontrollorgane einzuschalten.

9. Spielabrechnung

Von der festgestellten Bruttoeinnahme, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- a) Umsatzsteuer* (7 % - Multiplikator 0,06542)
- b) 10 % als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels in Zusammenhang gebracht werden, z. B. Platzmiete, Ordnungs- und Kassendienst, Sanitätsdienst, GEMA-Abgaben. usw. abgegolten).
- c) 10 % als Spielabgabe an den wfv bei allen Spielen **auf Verbandsebene, Bezirkspokal-Endspielen und Spielen zur Ermittlung der Pokalbesten** – aus der Bruttoeinnahme nach Abzug der Umsatzsteuer sowie der Entschädigung für den Platzverein.
- d) Ggf. – falls angeordnet - Kosten eines gewerblichen Ordnungsdienstes und sonstige Kosten für Sicherheit und Sanitätsdienst, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.
- e) Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten.
- f) Reklamekosten (Nachweis erforderlich und nicht höher als 200 €).
- g) Der reisende Verein ist berechtigt, pro gefahrenen Kilometer (kürzester Reiseweg) 0,60 € geltend zu machen. Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wie vielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel er reist.

* Bei der Mitwirkung von bezahlten Spielern (z. B. auch Vertragsspieler) sind ggf. abweichende Steuersätze zu berücksichtigen (bei 19% Multiplikator 0,15966).

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden beteiligten Vereinen hälftig aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist ebenfalls von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

Beim Endspiel kann vom VSpA eine abweichende Abrechnungsregelung getroffen werden.

Kann ein Pokalspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen gemäß § 51 der Spielordnung je zur Hälfte.

Für jedes Pokalspiel (Bezirks- und Verbandsebene) ist eine Spielabrechnung anzufertigen. Bei allen Spielen auf Verbandsebene, Bezirkspokalendspielen und Spielen zur Ermittlung der Pokalbesten ist eine Ausfertigung der Spielabrechnung bei der wfv-Geschäftsstelle einzureichen.

Anmerkung:

Bei Sportveranstaltungen auf fremdem (auch neutralem) Platz hat der mit der Durchführung der Veranstaltung und insbesondere mit der Erledigung der Kassengeschäfte/Abrechnung beauftragte **(ausrichtender) Verein** als Unternehmer die gesamten Veranstaltungseinnahmen der Umsatzsteuer zu unterwerfen, während die anderen Vereine die an sie ausgezahlten Einnahmeanteile nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen haben.

Für die Bezirkspokalendspiele und Spiele zur Ermittlung der Pokalbesten bedeutet dies:

Der Ausrichter, d.h. der Verein, der den Platz zur Verfügung stellt, hat als Zuständiger mit den am Spiel beteiligten Vereinen die Kassenabrechnung vorzunehmen. Aus der Bruttoeinnahme ist vom ausrichtenden Verein die Gesamt-Umsatzsteuer abzuführen.

Die Spielabrechnungsformulare des wfv finden Anwendung. Daneben ist die ‚Anlage zur Spielabrechnung bei Bezirkspokalendspielen und Spielen zur Ermittlung der Pokalbesten auf neutralem Platz‘, bestätigt von den beteiligten Vereinen, beizufügen.

Der wfv-Anteil ist innerhalb einer Woche nach dem Spieltag auf das Konto des wfv bei der Baden-Württembergische Bank, IBAN DE36 6005 0101 0002 0292 30, BIC/SWIFT: SOLADEST600 mit dem Vermerk ‚wfv-Pokal Abgabe‘ zu überweisen.

10. Tarife der GEMA (Besondere Vergütungssätze, Stand Januar 2014, Rahmenvertrag zwischen GEMA und DOSB) u.a. gültig auch bei Pokalspielen:

Für Sportveranstaltungen im Amateurbereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 Minuten nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient:

Bis max. 1000 Zuschauer	bereits durch DOSB abgegolten
Ab 1000 Zuschauer	€ 11,90,- zzgl. 7 % USt (je 150 Zuschauer über 1.050)

Ggf. fallen noch zusätzlich GVL („Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten“)-Gebühren an, wenn Tonträger verwendet werden. Werden ausschließlich Tonträger verwendet, liegt der Satz bei 20 % des GEMA-Betrags.

Einzelveranstaltungen sind bei der GEMA spätestens drei Tage vor der Durchführung vom ausrichtenden Verein anzumelden, falls eine Tonträgerwiedergabe erfolgen soll. Anmeldevordrucke stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA zur Verfügung.

Für die Anmeldung notwendige Angaben:

Name und Anschrift des Veranstalters, Veranstaltungsdatum mit Zeiten der Musiknutzung (von – bis), Ort der Veranstaltung, Eintrittspreis, Voraussichtliche Anzahl der Zuschauer, Musikmittel (Original-Tonträger, selbst vervielfältigte Tonträger, etc.). Sollten selbst vervielfältigte Tonträger genutzt werden, fallen zusätzlich 14 € (netto) je angefangene 100 Vervielfältigungsstücke pro Veranstaltung für Vervielfältigungsrechte an.

Die Vergütung muss spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.



Harald Müller
Vorsitzender des Verbands-Spielausschusses

wfv Württembergischer Fußballverband e. V.

Postfach 10 54 51, 70047 Stuttgart, Goethestraße 9, 70174 Stuttgart

Telefon: + 49 (0) 7 11 2 27 64 -0, Telefax: + 49 (0) 7 11 2 27 64 - 40

E-Mail: info@wuerttfv.de, Internet: www.wuerttfv.de